



universität
wien

Repetitorium Unternehmensrecht Wertpapierrecht

Univ.-Ass. Mag. Julia Anna Mayer
julia.anna.mayer@univie.ac.at

Inhalt

- **1. Einheit**
 - Grundlagen des Wertpapierrechts
 - Wechsel
- **2. Einheit**
 - Wechsel, Scheck
 - Unternehmerische Wertpapiere
 - Kapitalmarktpapiere
 - (Crashkurs Kapitalmarktrecht)

Warum gibt es Wertpapiere?

- WP = Urkunde, in der ein privates Recht in der Weise festgehalten ist, dass zur Geltendmachung des Rechts die Innehabung der Urkunde erforderlich ist
- Hauptproblem = „Publizitätslosigkeit“ des Rechts
 - wem gehört Recht? (**Inhaberschaft** des Rechts)
 - ist Recht noch existent? (**Bestand** des Rechts)
 - wie ist das Recht ausgestaltet? (**Inhalt** des Rechts)

Warum gibt es Wertpapiere?

- Wertpapierrecht soll Verkehrsfähigkeit/Umlauffähigkeit von Rechten gewährleisten
- Rechtssicherer Erwerb von Rechten → vgl Probleme bei Zession
 - Sicherheit über **Inhaberschaft** des Rechts
 - Problem: Doppelzession; § 1395 ABGB (schuldbefreiende Leistung d Zessus)
 - Sicherheit über **Bestand** des Rechts
 - Problem: bereits erfolgte Tilgung
 - Sicherheit über **Inhalt** des Rechts
 - Problem: § 1394 (Einwendungen d Zessus)
- Mögliche Abhilfe durch Richtigerkennung der Forderung (§ 1396)
 - bei Übertragung vieler Forderungen aber höchst unpraktikabel

Warum gibt es Wertpapiere?

Vorteile Gläubiger

- Rechtssicherer Erwerb
 - Sicherheit über Inhaberschaft, Bestand und Inhalt des Rechts
 - Beweis über Recht + Recht zur Geltendmachung
- „Verdinglichung“ des Rechts
 - Recht wird zur körperlichen Sache
→ Verkehrs- + Vertrauensschutz
 - (nur) Inhaber des Papiers kann über Recht verfügen (Exklusivität!)
 - leichtere Übertragbarkeit

Vorteile Schuldner

- Rechtssichere Zahlung
 - schuldbefreiende Zahlung an Papierinhaber

Gesetzliche Grundlagen

- keine allgemeine Kodifikation des Wertpapierrechts
- Vielzahl gesetzlicher Regelungen
 - ABGB, UGB
 - WechselG (zT auch für andere WP maßgeblich), ScheckG
 - KEG
 - AktG, KMG, BörseG 2018, WAG 2018
 - InvFG
 - HypBG, PfandbriefG

Funktionen

- Zahlungsverkehr
 - Wechsel, Scheck
- Kreditbeschaffung
 - Wechsel, Schuldverschreibung
- Warenverkehr
 - Lagerschein, Ladeschein
- Kapitalanlage
 - Aktie, Schuldverschreibung, Sparbuch, Investmentzertifikat

Begriff des Wertpapiers

- keine allgemeingültige gesetzliche Definition
 - weiter Wertpapierbegriff der hA:
 - Wertpapier ist eine **Urkunde**, in der **ein privates Recht** in der Weise festgehalten ist, dass **zur Geltendmachung des Rechts die Innehabung der Urkunde** erforderlich ist
- Festhalten des Rechts in Schriftform („Verbriefung“)
- Privates Recht
- Forderungsrecht (Wechsel, Schuldverschreibung)
 - Mitgliedschaftsrecht (Aktie)
 - Sachenrecht (Investmentzertifikat)
- Geltendmachung setzt Innehabung voraus (Sperrwirkung)

Übertragung des Rechts

- zwei unterschiedliche Rechtspositionen

- **Recht aus dem Papier**

- Beurkundung des Rechts im Papier
- zB Forderung von € 5.000

Übertragung mittels Zession

- **Recht am Papier**

- Papier = körperliche Sache

Übertragung nach
sachenrechtl Grundsätzen

- **Verknüpfung** von Forderung und Papier

- „Recht *aus* dem Papier folgt dem Recht *am* Papier“
- verbrieftete Forderung wird wie Sache behandelt

mit Übertragung des Papiers
geht auch Forderung über

„Übertragungsarten“

- Verknüpfung von Forderung und Papier ermöglicht es mit der Übertragung des Eigentums am Papier auch die Forderung übergehen zu lassen

Inhaberpapiere	→	Einigung und Übergabe
Orderpapiere	→	Einigung + Übergabe + Indossament

- Indossament = schriftlicher Vermerk auf dem Papier, dass das Recht aus einem Orderpapier auf einen neuen Begünstigten übergehen soll
 - aus dem Italienischen: *in dosso* = „auf dem Rücken“

Bsp Indossament (Lagerschein)

Indossament / *Endorsement*

1.

Werner Stauffacher

Übertragen an / *endorsed on*

01.08.2013

Datum / *date*

Arnold von Melchtal

Unterschrift Indossant / *signature endorser*

General-Guisan-Str. 00

Adresse / *domicile*

CH - 6460 Altdorf

Werner Stauffacher

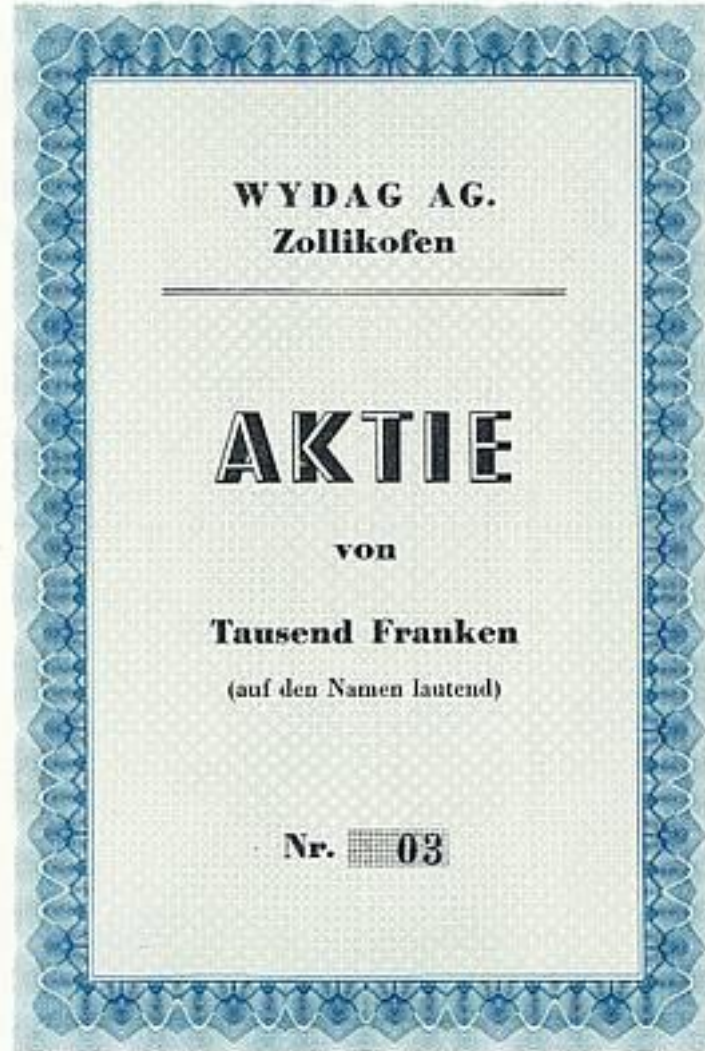
Unterschrift neuer Eigentümer / *signature endorsee*

Quelle: <https://www.orsuisse.ch/de/lagerscheine/indossament-lagerscheinuebertrag>

Bsp Indossament (Aktie)

Quelle: <https://www.hood.de/i/schweiz-wydag-ag-zollikofen-aktie-fr-1-000-idossamente-statt-indossamente-1953-46516006.htm>

Idossamente	
	<small>Im Aktienbuch eingetragen (Datum und Durchzahl der Verrechnungen)</small>
Übertragen an Herrn Otto Walter, Clarens 27.8.53	
Übertragen an <i>H. Schwann</i> Herren Rohrbach & Beyeler, Bern 15.9.53	15 Sept. 1953 i. A.
Übertragen an <i>O. Walter</i>	<i>H. Hans Narti</i>
Übertragen an	
Übertragen an	



Bsp Indossament (Wechsel)

Für mich an die Order von
Kurt Winter, Neustadt im
Schwarzwald.
Stuttgart, den 20. August 2000
Werkzeugmaschinen
Fritz Kaiser GmbH
Stuttgart
Fritz Kaiser

Kurt Winter

Für uns an die Order der
Deutschen Bank Freiburg.
Freiburg, den 27. August 2000

Bachler Koch GmbH & Co KG
Hilfsweg 10, D-7
79098 Freiburg

Für uns an die Sparkasse
Freiburg zum Inkasso.
Freiburg, den 12. November 2000

Deutsche Bank
Allgemeines
Konto für den Zahlungsverkehr
Geldverkehrsamt
[Signature]

BEZAHLT
12 NOV. 2000
[Signature]

Muigg-Spörr
329 320 329 320 329

Für mich an die Order des
Herrn Peter Bär, Innsbruck
Innsbruck, am 24.8.2003

Muigg Spörr

Peter Bär

Zum Inkasso an die
Postsparkasse

Albert Fuchs

Wert erhalten Postsparkasse
i.V. Kurz

Innsbruck, 2.10.1997

Wer überträgt?
(Für mich/Name)

Beispiel eines
Indossaments auf
der Rückseite des
Wechsels

An wen wird
übertragen?
(an Peter Bär/
dessen Order)

Übertragung des Rechts

- Vorteile sachenrechtlicher Übertragung
 - Keine erschwerende Zessionsregeln (schuldbefreiende Zahlung [§ 1395 ABGB, Einwendungen [§§ 1394, 1397 ABGB] – s bereits S 3)
 - Gutgläubiger Eigentumserwerb (§ 371 ABGB, Art 16 WechselG)
- **Erhöhung der Umlauffähigkeit**
- Übertragung nach sachenrechtl Grundsätzen nicht zwingend
 - kann ausgeschlossen werden (zB durch Rektaklausel „nicht an Order“)
→ dann sog „**Rektapapier**“
 - Übertragung des verbrieften Rechts folgt schuldrechtl Regeln (Zession);
Papier wird nur mitübertragen

Wertpapierbegriffe

Enger Wertpapierbegriff

- Anknüpfung an Art der Übertragung
- nur solche Urkunden, bei denen das verbrieftete Recht nach sachenrechtl Grundsätzen übertragen werden kann

→ **nur** Inhaber- und Orderpapiere

Weiter Wertpapierbegriff (hA)

- Anknüpfung an Erfordernis der Vorlage der Urkunde zur Geltendmachung des Rechts (= **Sperrfunktion**)

→ Order-, Inhaber- **und** Rektapapiere

Wertpapierrechtliche Funktionen

Beweisfunktion

- Erleichterung des Nachweises des Rechts
- Recht nicht notwendig mit Urkunde verbunden

Liberationsfunktion

- Legitimationsfunktion zug d Schuldners
- Schuldner kann an den Papierinhaber (= formell Legitimierter) schuldbefreiend leisten

Sperrfunktion

- Recht kann nur von demjenigen durchgesetzt werden, der Papier vorlegt
- Schuldner muss nur gegen Vorlage des Papiers leisten

Legitimationsfunktion zug d GI

- Schuldner muss an formell Legitimierten leisten
- Vermutung, dass formell Legitimierter auch materiell Legitimierter ist

Gutgläubensschutzfunktion

- Anwendung der Gutgläubensregeln (§ 371 ABGB, Art 16 Abs 2 WechselG)
- Besitz der Urkunde = Vertrauensgrundlage

Garantiefunktion

- Garantie, dass Recht mit dem Inhalt, der in Urkunde verbrieft ist, besteht
- wertpapierrechtlicher Einwendungsausschluss

Klassifizierung der Wertpapiere

Inhaberpapiere

- lauten auf den Inhaber oder Überbringer
- Übertragung durch Einigung + Übergabe
- alle WP-Funktionen
- Bsp: Inhaberaktie, -schuldverschreibung

Orderpapiere

- lauten auf ersten Berechtigten/Order
- Übertragung durch Indossament
- alle WP-Funktionen
- numerus clausus (geborene/gekorene)
- Bsp: Namensaktie, Wechsel, uU untr WP
- Voraussetzung formelle Legitimation = geschlossene Indossamentenkette

Rekta- bzw Namenspapiere

- lauten auf bestimmten Berechtigten
- Übertragung d Rechts durch Zession
- nur Beweis- und Sperrfunktion, uU Liberationsfunktion („hinkende Inhaberpapiere“)
- Bsp: Rektawechsel, Namenssparbuch

Klassifizierung der Wertpapiere

einfache Legitimationspapiere

- nur Beweis- und Liberationsfunktion
- Bsp: Garderobenschein, Gepäckschein

Beweisurkunden

- Nachweis über Bestehen eines Rechts
- nur Beweisfunktion
- Bsp: schriftlicher KV, Schuldschein

Klassifizierung der Wertpapiere – welche Papiere zählen überhaupt zu den Wertpapieren?

- **Einteilung nach Art der Übertragung** — — — — — enger Wertpapierbegriff
 - Anknüpfung an Übertragung nach sachenrechtl Grundsätzen
 - nur Order- und Inhaberpapiere

- **Einteilung nach Wertpapierfunktionen**
 - Anknüpfung an Sperrfunktion — — — — — weiter Wertpapierbegriff
 - Order-, Inhaber- und Rektapapiere

Klassifizierung der Wertpapiere

- **Unterscheidung nach der wirtschaftlichen Funktion**
 - WP des Zahlungs- und Kreditverkehrs
 - Scheck, Wechsel
 - WP des Kapitalmarkts (Effekten)
 - Zweck = Geldbeschaffung (Emittent)/Kapitalanlage (Anleger)
 - Aktie, Schuldverschreibung
 - WP des Güterumlaufs
 - Ladeschein, Lagerschein

Klassifizierung der Wertpapiere

- **Unterscheidung nach der Art des verbrieften Rechts**
 - Schuldrechtliche WP
 - verbriefen schuldrechtl Forderung auf Geld- oder Sachleistung
 - Bsp Wechsel, Scheck; Lagerschein, Ladeschein
 - Sachenrechtliche WP
 - verbriefen ein Sachenrecht
 - Bsp Investmentzertifikat: verbrieft Miteigentumsanteil an dem Vermögen eines Investmentfonds
 - Mitgliedschaftspapiere
 - verbriefen Mitgliedschaftsrechte in einer Gesellschaft
 - Bsp Aktie

Klassifizierung der Wertpapiere

- **Unterscheidung nach der Entstehung des verbrieften Rechts**
 - Konstitutive WP
 - das verbrieftete Recht entsteht erst mit Ausstellung des Wertpapiers
 - Bsp Wechsel, Scheck
 - Deklaratorische WP
 - bereits bestehendes Recht wird wertpapiermäßig verbrieft
 - Bsp Aktie

Klassifizierung der Wertpapiere

- **Unterscheidung nach dem Verhältnis des verbrieften Rechts zum Kausalgeschäft**
 - Abstrakte WP
 - es entsteht ein neues, vom Grundverhältnis unabhängiges Recht
 - Bsp Wechsel, Scheck
 - Kausale WP
 - verbrieft Forderung ist mit Grundverhältnis identisch und von diesem abhängig

Klassifizierung der Wertpapiere

- **Einteilung nach dem Verkehrsschutz**
 - WP mit erhöhtem Verkehrsschutz = „Wertpapiere des öffentlichen Glaubens“
 - Gutgläubensschutzfunktion
 - nur Inhaber- und Orderpapiere
 - NICHT Rektapapiere weil Zessionsregeln (§ 1394 ABGB!)

Klassifizierung der Wertpapiere - Übersicht

Art der Übertragung sachenrechtl Grundsätze?	Wertpapierfunktionen Sperrwirkung?
Wirtschaftliche Funktion Zahlungs-/Kreditverkehr; KapitalM; Güterumlauf?	Art des verbrieften Rechts Schuld-/Sachen-/Mitgliedschaftsrecht?
Entstehung des verbrieften Rechts konstitutiv/deklaratorisch?	Verhältnis verbrieftes R – Kausalgeschäft abstrakt/kausal?
Verkehrsschutz Einwendungsausschluss?	

Entstehung des verbrieften Rechts

- **Kreationstheorie**
 - Entstehung durch Ausstellung (Skripturakt)
- **Redlichkeitstheorie**
 - Entstehung durch Ausstellung (Skripturakt)
 - Geltendmachung nur durch redlichen Erwerber
- **Vertragstheorie**
 - Entstehung durch Ausstellung + Begebungsvertrag zw Aussteller & erstem Berechtigten
 - Vereinbarkeit mit Art 16 Abs 2 WechselG?

Entstehung des verbrieften Rechts

- **Rechtsscheintheorie** – allgemeine Voraussetzungen

1. Rechtsschein

2. Zurechenbarkeit des Rechtsscheins

→ NICHT gegeben bei:

- (Ver)fälschung
- Vertretung ohne Vertretungsmacht
- mangelnde Geschäftsfähigkeit
- Zwang

3. Vertrauen des Dritten auf den Rechtsschein

4. Redlichkeit des Dritten

Entstehung des verbrieften Rechts

• Rechtsscheintheorie

1. Rechtsschein

→ Unterschrift auf Urkunde: Rechtsschein eines wirksamen Begebungsvertrags

2. Zurechenbarkeit des Rechtsscheins

→ NICHT gegeben bei:

- (Ver)fälschung
- Vertretung ohne Vertretungsmacht
- mangelnde Geschäftsfähigkeit
- Zwang

3. Vertrauen des Dritten auf den Rechtsschein

4. Redlichkeit des Dritten

➔ Grundlage für Entstehen des verbrieften Rechts = Vertragstheorie ergänzt um Rechtsscheintheorie

- für sämtliche wertpapierrechtl Erklärungen relevant

Wertpapierrechtlicher Einwendungsausschluss

- Grundlage = Verkehrsfähigkeit + Rechtsscheintheorie
- Arten von Einwendungen

I. Urkundliche Einwendungen

– Einwendungen, die sich aus der Urkunde ergeben

II. Gültigkeitseinwendungen

– Einwendungen, die sich auf die Wirksamkeit der wertpapierrechtl Verpflichtung/Gültigkeit des Begebungsvertrags beziehen

1. Zurechenbarkeitseinwendungen

Einwendungen, die die Zurechenbarkeit der wertpapierrechtl Erklärung betreffen

2. sonstige Gültigkeitseinwendungen

III. Persönliche Einwendungen

– Einwendungen, die aus besonderer persönl Rechtsbeziehung resultieren

1. Einwendungen aus dem Grundgeschäft

2. Einwendungen aus besonderen Abreden

Wertpapierrechtlicher Einwendungsausschluss

- **Urkundliche Einwendungen**

- wirken absolut
 - können ggü jedem geltend gemacht werden
- nicht präklusionsfähig
 - können immer geltend gemacht werden
- Grund = Rechtsscheintheorie
 - Einwendungen aus Urkunde ersichtlich → schon kein Bestehen eines Rechtsscheins, auf den man vertrauen könnte
- Wichtig: Gutgläubigkeit unerheblich!
- Bsp: Formmangel, Lücken Indossamentenkette, Verjährung

Wertpapierrechtlicher Einwendungsausschluss

- **Gültigkeitseinwendungen: Zurechenbarkeitseinwendungen**
 - wirken absolut
 - können ggü jedem geltend gemacht werden
 - nicht präklusionsfähig
 - können immer geltend gemacht werden
 - Grund = Rechtsscheintheorie
 - Es fehlt an der Zurechenbarkeit des Rechtsscheins
 - Wichtig: Gutgläubigkeit unerheblich!

- Bsp: (Ver)fälschung, fehlende Vertretungsmacht, mangelnde Geschäftsfähigkeit, Zwang

Wertpapierrechtlicher Einwendungsausschluss

- **Gültigkeitseinwendungen: sonstige Gültigkeitseinwendungen**
 - präklusionsfähig
 - grds abgeschnitten, außer bei fehlendem guten Glauben
 - Gutglaubensmaßstab
 - grobe Fahrlässigkeit (Artt 10, 16 WechselG)
 - Bsp: Fehlen oder Nichtigkeit des Begebungsvertrags

Wertpapierrechtlicher Einwendungsausschluss

- **Persönliche Einwendungen (aus Grundgeschäft + besonderen Abreden)**
 - präklusionsfähig
 - grds abgeschnitten, außer bei fehlendem guten Glauben
 - Gutglaubensmaßstab
 - Handeln bewusst zum Nachteil des Schuldners (Art 17 WechselG)
 - Bsp: Wandlung des Grundgeschäfts, Stundung

Wertpapierrechtlicher Einwendungsausschluss

„Unmittelbare“ Einwendungen

- **! ACHTUNG:** Stehen sich die ursprünglichen **Parteien des Grundgeschäfts** gegenüber, findet **KEIN Einwendungsausschluss** statt!
 - „unmittelbare“ Einwendungen können stets geltend gemacht werden
 - Grund: Einwendungsausschluss dient dem Verkehrsschutz
 - Verkehrsschutz nicht angebracht, wenn kein Dritter beteiligt!

Kraftloserklärung

- Problem Sperrfunktion: Berechtigter kann bei Verlust des WP sein Recht nicht geltend machen
- Kraftloserklärungsg (KEG) ermöglicht Geltendmachung bei Verlust der Urkunde und Beseitigung Missbrauchsgefahr
 - Auf Antrag durchzuführendes gerichtliches Verfahren
 - Aufgebotsverfahren mit Veröffentlichung in der Ediktsdatei
 - Aufgebotsfrist (grds ein Jahr für Inhaber- und Orderpapiere)
 - Zahlungssperre des Verpflichteten
 - Kraftloserklärung durch Beschluss
 - Beschluss tritt an die Stelle der für kraftlos erklärten Urkunde

Suche nach:

Veröffentlichungen seit:

12.02.2019

11.02.2019

06.02.2019

Suchen

Ihre Suche vom 13.02.2019 um 15:10:31 MEZ (Edikte161) hat **32 Einträge** gefunden.
Sie haben nach ([Bekanntmachungsdatum]>=12.02.2019) gesucht.

Nr.	Aktenzeichen	Edikt	Titel
1.	LG Korneuburg, 27 T 13/19s	Kraftloserklärung	Sparbuch
2.	LG Krems an der Donau, 32 T 2/19j	Kraftloserklärung	Sparbuch
3.	LG Krems an der Donau, 32 T 3/19m	Kraftloserklärung	Einlagebücher
4.	LG Krems an der Donau, 32 T 4/19h	Kraftloserklärung	Sparbuch
5.	LG Krems an der Donau, 32 T 5/19f	Kraftloserklärung	Sparbuch
6.	LG Krems an der Donau, 32 T 6/19b	Kraftloserklärung	Sparbuch
7.	LG Krems an der Donau, 32 T 100/18z	Kraftloserklärung	Sparurkunde
8.	LG St. Pölten, 29 T 27/19z	Kraftloserklärung	Zwei Sparbücher

Bsp Kraftloserklärungsverfahren eröffnet am 12.2.2019

Kraftloserklärungen**LG Klagenfurt (729), 6 T 34/19v - E D I K T**

[<< 21 von 32]

[\[zum Suchergebnis\]](#)

[23 von 32 >>]

Einfache Suche

Suche nach
Aktenzeichen[\[Dienststellendaten\]](#)

zum Suchergebnis

Lesezeichen

LG Klagenfurt (729), 6 T 34/19v**E D I K T**Titel: **Sparbuch**Veröffentlichung gemäß: **§ 5 Kraftloserklärungsgesetz 1951**Dienststelle: **LG Klagenfurt (729)**Aktenzeichen: **6 T 34/19v**Bekannt gemacht am: **12.02.2019**

Auf Antrag von Marie-Luise Sickl-Gritzner, Krumbachgasse 22, 9073 Klagenfurt-Viktring wird nachstehendes, angeblich in Verlust geratenes Wertpapier auf Grund des Kraftloserklärungsgesetzes 1951 (KEG) aufgeboten.

Die Inhaberin/der Inhaber des Wertpapiers und andere Beteiligte werden aufgefordert, es binnen 6 Monaten dem Gericht vorzuweisen oder Einwendungen gegen den Antrag zu erheben. Die Frist läuft vom Tag der ersten Kundmachung des Aufgebots.

Im Fall des fruchtlosen Ablaufs der Aufgebotsfrist wird das Wertpapier auf Anmelden der Antragstellerin/des Antragstellers für kraftlos erklärt werden.

Bezeichnung der Urkunde:

Sparbuch, Kto.Nr.: 40.044.455, Ktr.Nr.: 268313, lautend auf Master 2017, ausgestellt von der Raiffeisenbank Moosburg-Tigring registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, Klagenfurter Straße 5, 9062 Moosburg

Bsp: Eröffnung Kraftloserklärungsverfahren bei Verlust Sparbuch

Das Wechselrecht

Wechsel

- Definition:
 - Der Wechsel ist ein **schuldrechtliches Wertpapier**, das in einer bestimmten Form ausgestellt sein muss – insbesondere ausdrücklich als *Wechsel* bezeichnet werden muss – und **abstrakt** und **unbedingt** auf **Zahlung einer bestimmten Geldsumme** lautet (Art 1, 74 WechselG)
 - Rechtsquellen:
 - WechselG
 - ZPO (Wechselverfahren und Wechselmandatsverfahren, §§ 555-559)
 - KEG
 - GebG (1/8 % der Wechselsumme als Gebühr zu entrichten)

WECHSEL

Angenommen *Balduin Bezogener*

Wien, 15. Mai 2005
Ort und Tag der Ausstellung

Gegen diesen Wechsel - erste Ausfertigung - zahlen Sie am 15. August 2005
Monat in Buchstaben

an Bertram Begünstigter € 1.000,--

EURO --- E I N T A U S E N D ---
Betrag in Buchstaben

Bezogener *Balduin Bezogener*

in A-1010 Wien, Straße 2
Ort und Straße (genaue Adressangabe)

Zahlbar bei X-Bank AG

in A-1010 Wien, Straße 10
Diesen Raum nur für Zahlstellen- und Domizilvermerke benützen!

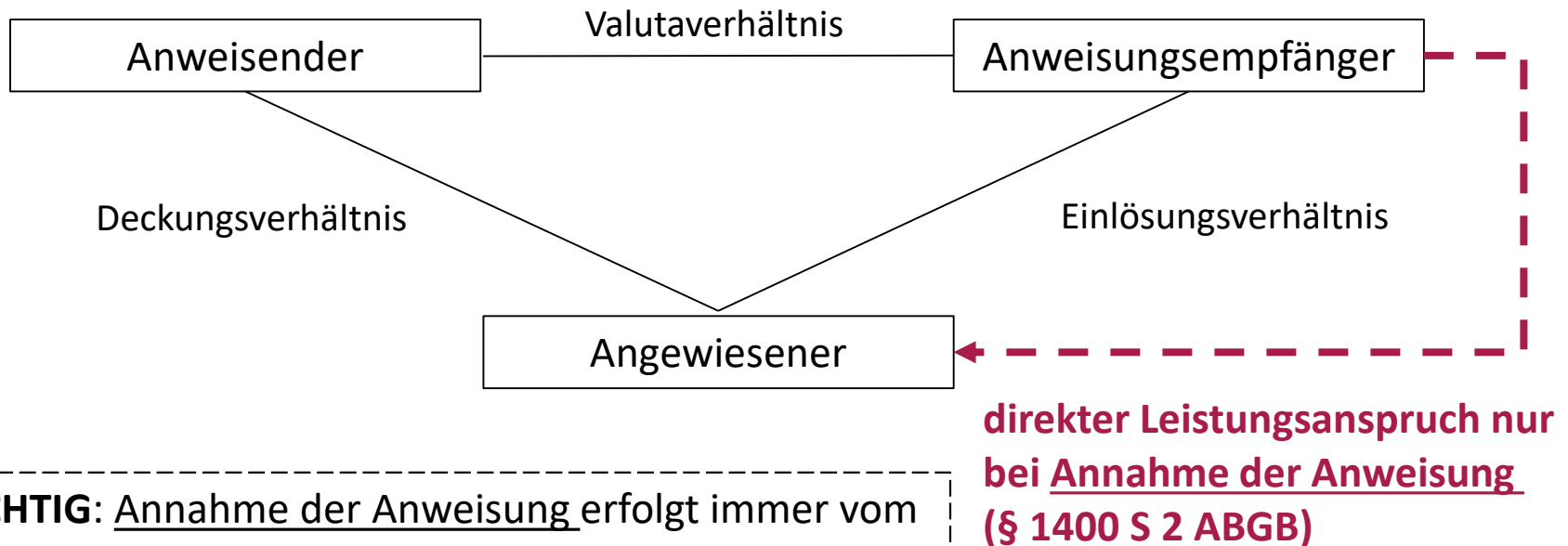
A-1010 Wien, Straße 1

Albert Aussteller
Unterschrift und Adresse des Ausstellers

Labels and Annotations:

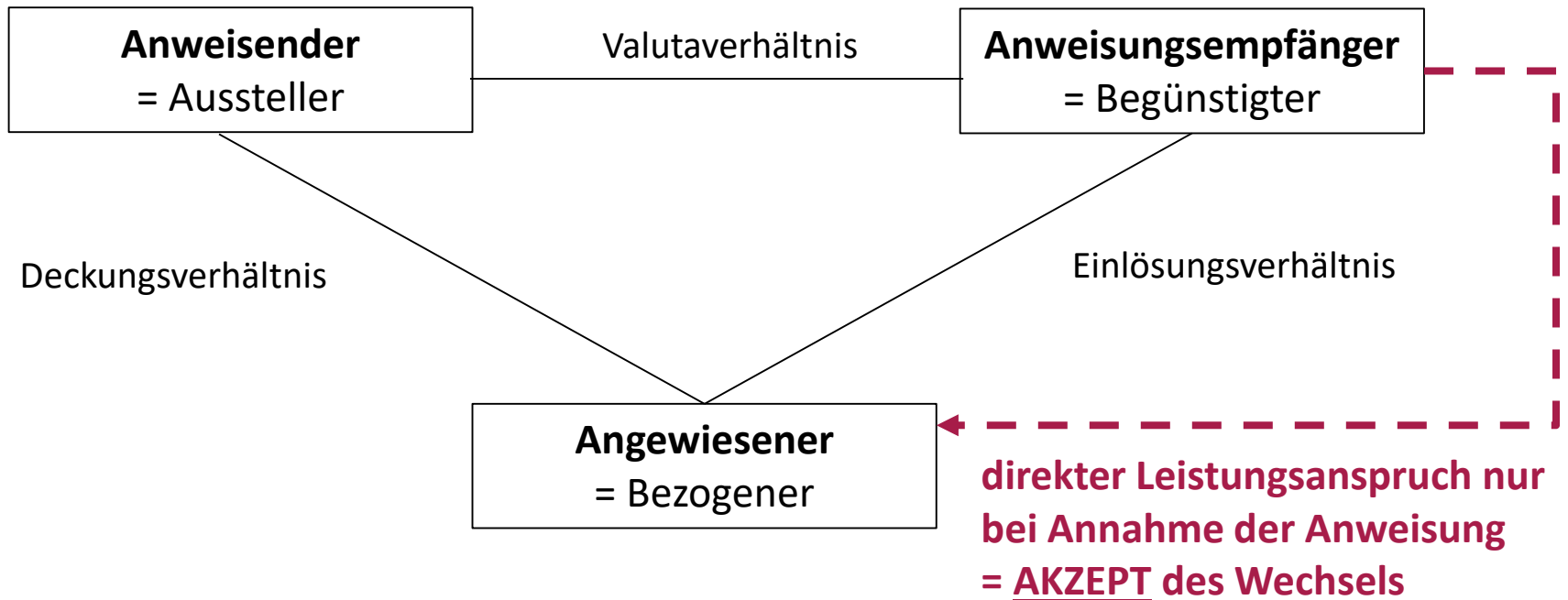
- Wechselklausel
- Ort der Ausstellung
- Tag der Ausstellung
- Begünstigter
- Zahlungsklausel (Anweisung)
- Verfallzeit
- Bezogener
- Zahlungsort
- Unterschrift des Ausstellers

Anweisung §§ 1400 ff ABGB



Gezogener Wechsel (Grundform)

- Aussteller weist einen Dritten (= Bezogener) an, an den Begünstigten zu leisten



Form des Wechsels

- Grundbedingungen
damit Wechsel
- (1) Wechselklausel (Art 1 Z 1 WechselG)
 - (2) Zahlungsklausel (Art 1 Z 2 WechselG)
- Personen
- (3) Bezogener („Trassat“) (Art 1 Z 3 WechselG)
im Fall des gezogenen Wechsels (Anweisung)
 - (1) Name des Begünstigten („Remittent“) (Art 1 Z 6 WechselG)
 - (2) Unterschrift des Ausstellers (Art 1 Z 8 WechselG)
- Modalitäten der
Ausstellung und
Zahlung
- (3) Tag und Ort der Ausstellung (Art 1 Z 7, Art 2 Abs 4 WechselG)
 - (4) Fälligkeit (Art 1 Z 5, Art 2 Abs 2 WechselG)
 - (5) Zahlungsort (Art 1 Z 5, Art 2 Abs 3 WechselG)

rot = unentbehrliche Voraussetzungen

WECHSEL

Angenommen *Balduin Bezogener*

Wien, 15. Mai 2005
Ort und Tag der Ausstellung

Gegen diesen Wechsel - erste Ausfertigung - zahlen Sie am 15. August 2005
Monat in Buchstaben

an Bertram Begünstigter € 1.000,--

EURO --- E I N T A U S E N D ---
Betrag in Buchstaben

Bezogener *Balduin Bezogener*

in A-1010 Wien, Straße 2
Ort und Straße (genaue Adressangabe)

Zahlbar bei X-Bank AG

in A-1010 Wien, Straße 10
Diesen Raum nur für Zahlstellen- und Domizilvermerke benützen!

A-1010 Wien, Straße 1

Albert Aussteller
Unterschrift und Adresse des Ausstellers

Labels and Annotations:

- Wechselklausel
- Ort der Ausstellung
- Tag der Ausstellung
- Begünstigter
- Zahlungsklausel (Anweisung)
- Verfallzeit
- Bezogener
- Zahlungsort
- Unterschrift des Ausstellers

Arten von Wechsel

- gezogener Wechsel („Tratte“ vom Lateinischen „*trahere*“)
 - Zahlungsanweisung des Ausstellers an den Bezogenen, bestimmten Geldbetrag an den Begünstigten zu zahlen
 - Wechsel an eigene Order
 - Aussteller ist gleichzeitig Begünstigter
 - trassiert-eigener Wechsel
 - Aussteller ist gleichzeitig Bezogener
 - eigener Wechsel (Solawechsel)
 - Aussteller verspricht, bestimmte Summe zu zahlen
 - nur zweipersonal
 - Bezogener fehlt
-

(SOLA) Wechsel

WECHSEL

Telfs, den 22. April 1997

Zahlungsort: Telfs

Gegen diesen Wechsel zahle ich am

22. Juli 1997

an Sallinger GmbH
Sanitär-Heizung-Ölf.
6410 Telfs, Hauptstr. 4

S **22.865,--

Schilling **zweiundzwanzigtausendachthundertsechzigfünf**

Zahlbar bei Hypobank Telfs
Untermarkt 7
in 6410 Telfs

Ostermann Heinrich
Installationen GmbH
Müllerstr. 4
602 Innsbruck
Unterschrift, Adresse und Firmenstempel d. Ausstellers

MUSTER

Verpflichtete beim Wechsel

- Gezogener Wechsel
 - Hauptschuldner = Bezogener bei Akzept
 - Rückgriffschuldner = Aussteller + Indossanten
 - Indossant = jeder Begünstigte, der den Wechsel durch Indossament übertragen hat; gehen aus Urkunde hervor (außer: Blankoindossament)
- Eigener Wechsel
 - Aussteller selbst verspricht Zahlung an Begünstigten
 - lediglich zweipersonales Verhältnis
 - Hauptschuldner = Aussteller
 - Rückgriffschuldner = Indossanten

Wechsel

- **Wertpapier**
 - Sperrwirkung: Artt 38, 39, 50 WechselG
- **Schuldrechtliches Wertpapier (reines Geldpapier)**
 - Artt 1, 75 WechselG
 - Anweisung, eine bestimmte Geldsumme zu zahlen
- **Konstitutives Papier**
 - Entstehung einer neuen wechselrechtlichen Forderung
- **abstrakt**
 - Artt 1, 75 WechselG
 - bedingungsfeindlich

Wechsel

- **Geborenes Orderpapier**
 - Art 11 WechselG, Ausschluss möglich → dann Rektawechsel
 - Übertragung nach sachenrechtlichen Grundsätzen
 - Ausnahme Rektawechsel (hier Zession)
- **Wertpapier öffentlichen Glaubens**
 - Erhöhter Vertrauensschutz aufgrund von Umlauffähigkeit und sachenrechtlicher Übertragbarkeit

Wirtschaftliche Bedeutung

- **Waren- oder Handelswechsel**

- statt Barzahlung wird Wechsel (zahlungshalber) übergeben
- GI kann Wechsel bei Fälligkeit selbst geltend machen oder Wechsel sofort durch Weitergabe verwerten
- Bei Weitergabe erhält erster Begünstigter nicht volle Wechselsumme → Erwerber (zB Bank) zieht bestimmten Zins ab (= Diskontgeschäft)

Wirtschaftliche Bedeutung

- **Finanz-/Kreditwechsel**

- Akzeptkredit von Banken

- Bank vereinbart, auf sie gezogene Wechsel bis zu bestimmten Betrag zu akzeptieren
- Aussteller erhält Kredit → kann Verbindlichkeiten erfüllen oder Wechsel weitergeben

- Gefälligkeitsakzept

- Akzept durch andere Personen zur Verbesserung der Kreditwürdigkeit des Ausstellers
- Gefahr der Wechselreiterei

Wirtschaftliche Bedeutung

- **Kautions-/Deckungs-/Depotwechsel**
 - Besicherung von Ansprüchen
 - Der zur Sicherheitsleistung Verpflichtete übergibt einen von ihm akzeptierten Wechsel
 - Vorteil: rasche Geltendmachung im Wechselmandatsverfahren

Grundprinzipien

- **Grundsatz der Selbständigkeit der Wechselklärungen**
 - Art 7: Gültigkeit der übrigen Unterschriften bleibt unberührt, wenn ein Wechsel unwirksame Unterschriften trägt
- **Grundsatz der formellen Wechselstrenge**
 - Wechsel hat den Formerfordernissen des Art 1 Z 1-8 zu genügen
 - Wechsel ist „aus sich heraus auszulegen“ → keine Ergänzung nach erkennbarem Parteiwillen
- **Grundsatz der materiellen Wechselstrenge**
 - Für Wechselverpflichtung ist Inhalt der Urkunde maßgeblich
 - Einwendungsausschluss Art 17

Begriffe

- **Sichtwechsel**
 - bei Vorlage an den Bezogenen fällig
- **Nachsichtwechsel**
 - nach bestimmter Zeit nach Vorlage an Bezogenen fällig
- **Kellerwechsel**
 - Wechsel, der die Unterschrift einer nicht existenten Person trägt

Akzept

- mit Akzept wird Bezogener zum Hauptschuldner
 - subsidiär haften Aussteller + alle Indossanten
- ohne Akzept keine rechtliche Verpflichtung (vgl Anweisung!) → lediglich Zahlungschance
- jeder Inhaber kann Wechsel bis zum Verfallstag zur Annahme vorlegen
- Vorlegungsgebote & Vorlegungsverbote
- Verweigerung der Annahme löst Rückgriffshaftung aus
- Teilakzept zulässig; bedingtes Akzept unzulässig (gilt als Verweigerung)

Indossament

- Übertragung: Indossament + Begebungsvertrag + Übergabe
- schriftlich; idR auf Rückseite
- Teilindossament + bedingtes Indossament unwirksam (Art 12)
- überträgt alle Rechte aus dem Wechsel
- Haftung des Indossanten (Art 15)
 - Haftung wie Aussteller für Annahme und Zahlung → kann ausgeschlossen werden
- negative Orderklausel: Übertragung Wechselforderung nur durch Zession

Indossament – Wirkungen

- **Legitimationswirkung**

- zugunsten des Wechselinhabers (Art 16 Abs 1): geschlossene Indossamentenkette → Vermutung der materiellen Berechtigung
- zugunsten des Schuldners (Art 40 Abs 3): schuldbefreiende Leistung an formell Legitimierten
 - Ausnahme: Arglist, grobe Fahrlässigkeit

- **Transportwirkung**

- Übertragung aller Rechte aus dem Wechsel
- gutgläubiger Wechselerwerb (Art 16 Abs 2) – s dazu weiter unten
- Einwendungsausschluss – s dazu bereits oben

- **Garantiewirkung**

- Haftung für Annahme und Zahlung als Rückgriffsschuldner (Art 15 Abs 1)

Indossament – Arten

- **Vollindossament:** Name Indossant + Indossatar
- **Blankoindossament:** Name des Indossanten
 - Erwerber kann ebenfalls Indossament setzen
 - oder Wechsel „blank begeben“
 - Vorteil: Unterschrift des Überträgers scheint nicht im Wechsel auf
- **Garantieindossament:**
 - keine Übertragung beabsichtigt
 - Unterschrift nur für Haftung gesetzt (Garantiewirkung!); keine Transportwirkung

Indossament – weitere Arten

- **Prokura-/Inkassoindossament (Art 18)**
 - offenes:
 - Übertragung des Wechsels nur zur Einziehung
 - nur Legitimationsfunktion; keine Haftung
 - nur Einwendungen gegen Indossanten
 - verdecktes:
 - Beschränkung aus Wechsel nicht ersichtlich
 - gutgläubiger Erwerb möglich; Haftung für Annahme und Zahlung

Indossament – weitere Arten

- **Pfandindossament:** Verpfändung des Wechsels
 - volle Legitimationsfunktion
 - Einwendungsausschluss gem Art 19 Abs 2 (entspricht Art 17)
 - hA: Einwendungsausschluss nur insoweit, als die besicherte Forderung besteht

Bsp: A verkauft B Ware um € 5.000. Zur Kaufpreiszahlung zieht A einen Wechsel auf B; dieser akzeptiert. A nimmt Darlehen bei X iHv € 2.000 auf und verpfändet ihm hierzu den Wechsel. B wandelt Kaufvertrag mit A. X verlangt Zahlung von B.

Lösung: Persönliche Einwendung → grds Einwendungsausschluss ABER nur hinsichtlich € 2.000. Den Rest (€ 3.000) kann B dem X sehr wohl entgegenhalten.

Indossament – weitere Arten

- **Rektaindossament:**
 - Weiterindossierung wird untersagt
 - Beschränkung der Haftung auf unmittelbaren Nachmann
 - weitere Indossamente trotzdem wirksam (Art 15 Abs 2)
- **Rückindossament:**
 - Rückübertragung an früheren Zeichner
 - keine RückgriffsAnspr gegen diejenigen, denen man selbst regresspflichtig ist
- **Nachindossament:** Indossament nach Protestfrist/nach Protest
 - nur zessionsrechtliche Wirkung

Zahlung

- Hauptschuldner = Bezogener
- Zahlung an formell legitimierten Inhaber wirkt schuldbefreiend (Art 40 Abs 3)
 - Ausnahme Arglist, grobe Fahrlässigkeit
- Zug um Zug gegen Herausgabe der Urkunde
- Mit Zahlung erlischt die Wechselverbindlichkeit

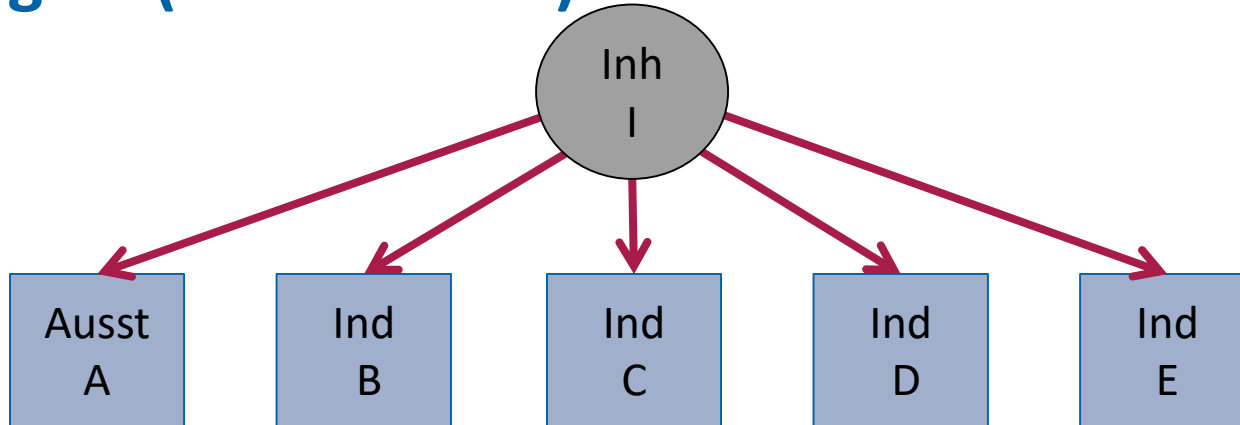
Rückgriffshaftung

- subsidiäre Haftung des Ausstellers, der Indossanten und Wechselbürgen
- Rückgriffsgründe (Art 43)
 - Regress mangels Zahlung
 - Regress mangels Annahme
 - Regress mangels Sicherheit
- Protest (Art 44 Abs 2): Feststellung, dass wechselfmäßige Leistung ordnungsmäßig verlangt, aber verweigert wurde
 - förmliche Feststellung durch Notar oder Gericht (aufwendig, deshalb oft Protestverbot, Protestverzicht)

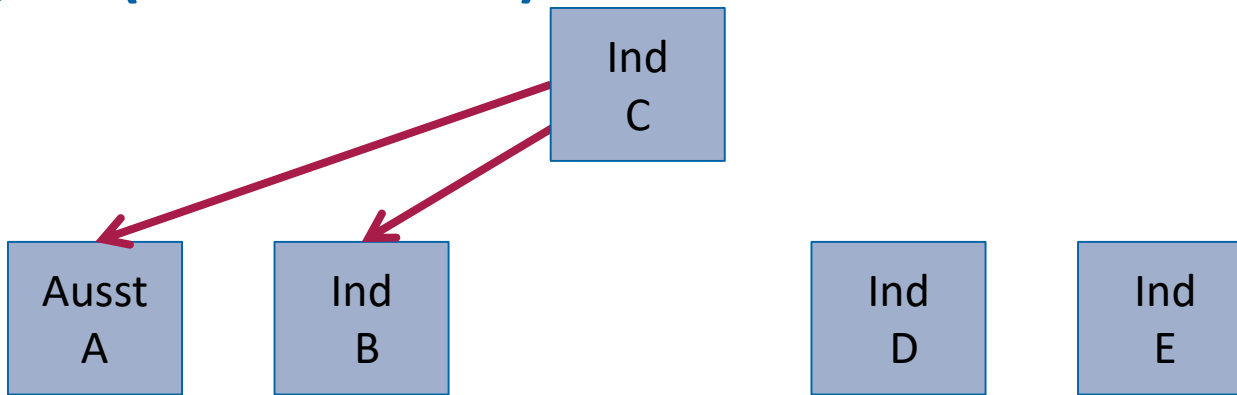
Rückgriffshaftung

- **Erstrückgriff**
 - Solidarhaftung
 - Sprungregress: Inhaber kann jeden einzelnen in Anspruch nehmen; Reihenfolge der Verpflichtung ohne Belang
 - Haftung auf volle Wechselsumme
- **Weitergriff/Remboursregress**
 - jeder Wechselverpflichtete, der Wechsel eingelöst hat, ggü Vormänner
 - Nachmänner werden von Wechselverbindlichkeit frei
 - Haftung der Vormänner auf Betrag, den Einlösender bezahlt hat
- Einlösungsrecht der Rückgriffsverpflichteten

Erstrückgriff (Art 47 Abs 2)



Weitergriff (Art 47 Abs 3)



Wechselbürgschaft

- für jeden Wechselverpflichteten möglich
- wechselrechtliche, gesamtschuldnerische Haftung mit demjenigen, für den man sich verbürgt hat
- nicht subsidiär, nicht akzessorisch

Blankowechsel

- Wechsel, bei dem Bestandteile fehlen, die später nach dem Parteiwillen ergänzt werden sollen
- Empfänger hat Ermächtigung, das Blankett mit Wirkung gegen den Erklärenden auszufüllen
- schon vor Ausfüllung übertragbar
- Blankoakzept: Akzept, das auf den noch nicht vollständig ausgefüllten Wechsel gesetzt wird

Blankowechsel – vereinbarungswidriges Ausfüllen

- Art 10: Schutz des gutgläubigen Erwerbers
 - vereinbarungswidriges Ausfüllen kann Gutgläubigen nicht entgegengehalten werden
 - Gutglaubensmaßstab = Kenntnis, grobe Fahrlässigkeit
 - Grund = Rechtsscheintheorie
 - Rechtsschein zurechenbar verursacht weil Risiko geschaffen, dass unvollständiger Wechsel vereinbarungswidrig ausgefüllt wird
- Unterscheide davon: unbewusst unvollständiger Wechsel (s dazu S 71)

Vertretung

- Allgemeine Voraussetzungen
 - Geschäftsfähigkeit, Offenlegung, Vertretungsmacht
- spezielle Haftung des *falsus procurator* (Art 8 WechselG)
 - *falsus* haftet bei Fehlen oder Überschreiten der Vertretungsmacht selbst wechselfähig
 - hat aber wechselrechtliche Rückgriffsansprüche
 - evtl analoge Anwendung d Art 8 bei Fälschung von Unterschrift eines anderen

Fälschung und Verfälschung

- **Fälschung**

- keine Verpflichtung desjenigen, der angeblich unterschrieben hat (keine Zurechenbarkeit!)
- evtl analoge Anwendung Art 8 auf Fälscher

- **Verfälschung**

- Nicht fälschungsgefährdeter Wechsel
 - Art 69: Haftung nach Zeitpunkt der Unterschrift
 - Rechtsscheintheorie: verfälschter Inhalt kann denjenigen, die vor Verfälschung unterschrieben haben, nicht zugerechnet werden
- erhöhtes Verfälschungsrisiko
 - analoge Anwendung Art 10
 - Rechtsscheintheorie: Aussteller hat Rechtsschein zurechenbar geschaffen
 - Haftung ggü gutgläubigen Erwerber (Maßstab = Kenntnis, grobe FL)

Unbewusst unvollständiger Wechsel

- ≠ Blankowechsel
 - kein Wille, einen unvollständigen Wechsel zu begeben
 - keine Befugnis, den Wechsel nachträglich zu ergänzen
- hA: analoge Anwendung des Art 10 (gleich wie fälschungsgefährdeter Wechsel)
 - Grund = Rechtsscheintheorie
 - Aussteller hat Rechtsschein zurechenbar geschaffen, weil er Wechsel unvollständig begeben hat
 - kein Art 69
 - erfasst nur vollständigen Wechsel, der kein Fälschungsrisiko in sich birgt

Übersicht

Vertretung ohne Vertretungsmacht	– Art 8
Vereinbarungswidriges Ausfüllen Blankowechsel	– Art 10
Begebung eines unbewusst unvollständigen/fälschungsgefährdeten Wechsels	– Art 10 analog
Verfälschung eines vollständigen, nicht fälschungsgefährdeten Wechsels	– Art 69
Fälschung der Unterschrift	– keine Verpflichtung des angeblich Unterschreibenden – evtl analoge Anw d Art 8 auf Fälscher

Gutgläubiger Wechselerwerb (Art 16 Abs 2)

- Tatbestandsvoraussetzungen:
 - Wechsel ist irgendwie abhanden gekommen
 - Nachweis geschlossene Indossamentenkette
 - Gutgläubigkeit
 - Keine Kenntnis bzw grob fahrlässige Unkenntnis vom Mangel
- hA: nur Heilung des fehlenden Eigentums
 - aA *Baumbach*: höherer Schutz gerechtfertigt weil Nachweis Indossamentenkette erforderlich → Heilung auch bei Geschäftsunfähigkeit/Nichtigkeit des Titelgeschäfts

Übersicht Gutgläubensregelungen

Artikel	Regelung	„Gutgläubensmaßstab“
Art 10	Vereinbarungswidriges Ausfüllen Blankowechsel	Kenntnis oder grobe FL
Art 10 analog	Verfälschung fälschungsgefährdeter Wechsel	Kenntnis oder grobe FL
Art 16 Abs 2	Gutgläubiger Wechselerwerb	Kenntnis oder grobe FL
(Artt 10, 16)	Einwendungsausschluss sonstige Gültigkeitseinwendungen	Kenntnis oder grobe FL
Art 17	Einwendungsausschluss persönliche Einwendungen	bewusstes Handeln zum Nachteil des Schuldners
Art 40 Abs 3	Liberationsfunktion	Arglist oder grobe FL

Der Scheck

Scheck

- Anweisung, dreipersonales Verhältnis (Aussteller – Begünstigter – Bezogener)
- Bezogener ist grds Kreditinstitut
- Akzeptverbot → immer nur Zahlungschance
 - Problem: Wegfall der *eurocheque*-Garantie
- geborenes Orderpapier; Inhaberpapier möglich; Rektaklausel möglich
- Zahlbarkeit bei Sicht

Das Sparbuch

Grundsätzliches

- Sparurkunden = die von Kreditinstituten im Rahmen eines Spareinlagegeschäfts an ihre Kunden ausgefolgten Urkunden
- Spareinlagen = Geldeinlagen bei Kreditinstituten, die nicht dem Zahlungsverkehr, sondern der Anlage dienen
- **Sparurkunde = Wertpapier** → Sperrwirkung gem § 32 Abs 2 BWG
 - Auszahlung nur gegen Vorlage der Sparurkunde
- **Identitätsfeststellung** gem § 5 FM-GwG (Achtung: nicht mehr § 40 BWG [*Krejci*])
 - bei jeder Begründung einer dauernden Geschäftsbeziehung (= auch Spareinlagengeschäft)
 - bei jeder Ein- und Auszahlung wenn Betrag > € 15.000

Arten von Sparbüchern

- **Namenssparbücher**

- zwingend auf Namen des nach FM-GwG identifizierten Kunden
- Auszahlungen nur an identifizierten Kunden und gegen Vorlage
- Rektapapier
 - weder Legitimationsfunktion zug d Sch noch zug d Gl → Kunde hat mit Identifizierung materielle Berechtigung nachzuweisen
 - keine sachenrechtl Übertragbarkeit

- **Bezeichnungssparbücher**

- Bezeichnungssparbücher mit Lösungswort (Kleinbetragssparurkunden)
- sonstige Bezeichnungssparbücher (Großbetragssparurkunden)

Bezeichnungssparbücher

- **Bezeichnungssparbücher mit Losungswort** (Kleinbetragssparurkunden)
 - Guthaben < € 15.000
 - Auszahlung darf gegen Vorlage und unter Nennung des Losungsworts erfolgen (§ 32 Abs 4 Z 1 BWG)
 - Inhaberpapier? (Umlauffunktion?)
 - Rektapapier mit Liberationsfunktion?
- **sonstige Bezeichnungssparbücher** (Großbetragssparurkunden)
 - Auszahlung nur an den identifizierten Kunden → Nachweis materielle Berechtigung
 - Rektapapier

Die unternehmerischen Wertpapiere

Unternehmerische Wertpapier (§ 363 UGB)

- Unternehmerische Anweisung
- Unternehmerischer Verpflichtungsschein
- Ladeschein
- Lagerschein
- Konnossement

Unternehmerische Wertpapiere (§ 363 UGB)

- **Gekorene Orderpapiere**
 - Orderklausel macht sie zur Orderpapieren; ansonsten Rektapapiere
- Übertragung durch **Indossament** möglich
 - Indossament
 - Transportwirkung (§ 364 Abs 1; Art 16 Abs 1 WechselG)
 - Legitimationswirkung (§ 365; Art 16 Abs 1, 40 Abs 3 WechselG)
 - keine Garantiewirkung
- **Einwendungsausschluss** folgt allgemeinen Grundsätzen → Ergänzung d § 364 Abs 2 UGB:
 - Differenzierung Gültigkeitseinwendungen; Ergänzung um Art 17 (persönliche Einwendungen)
 - auch jeweiliger Gutgläubensmaßstab zu ergänzen (Artt 10, 16 [sonstige Gültigkeitseinwendungen]; Art 17 [persönl Einwendungen])

Unternehmerische Wertpapiere (§ 363 UGB)

- **Unternehmerische Anweisung**
 - Angewiesener muss Unternehmer sein
 - Geld, Wertpapiere und andere vertretbare Sachen
 - keine Abhängigkeit von Gegenleistung, aber Bedingungen möglich
- **Unternehmerischer Verpflichtungsschein**
 - Aussteller muss Unternehmer sein
 - Verpflichtung Geld, Wertpapiere und andere vertretbare Sachen zu leisten
 - Orderschuldverschreibung
 - Verbrieft Verpflichtung zur Rückzahlung bestimmter Geldsumme

Unternehmerische Wertpapiere (§ 363 UGB) – Lager-, Ladeschein, Konnossement

- verbriefen schuldrechtl Herausgabeanspruch
- Auch sachenrechtl Bedeutung → Traditionswirkung
 - Übergabe des Scheins → Wirkung wie Übergabe der Waren (Übergabe durch Zeichen [§ 427 ABGB])
- **Lagerschein**
 - Lagergeschäft (§§ 416-424 UGB)
 - Empfangsbestätigung über das Lagergut
 - Herausgabeanspruch hinsichtlich der eingelagerten Güter
 - Orderlagerschein hat Traditionswirkung (§ 424 UGB)
- **Ladeschein + Konnossement**
 - Ladeschein f Frachtgeschäft; Konnossement f Seefrachtgeschäft
 - Verfügung über Güter, die sich auf dem Transport befinden → Traditionswirkung

Effekten – Wertpapiere des Kapitalmarkts

Kapitalmarktpapiere (Effekten)

- Vertretbare Wertpapiere (große Zahl mit gleichem Inhalt)
- Kapitalaufbringung aus Sicht des Emittenten
- Kapitalanlage aus Sicht des Anlegers
- Aktie und Schulverschreibung als Hauptpapiere
 - Abgeleitete Papiere (Option und andere Derivate)
- Effekten sind grds handelbar und damit börsenfähig
 - Marktpreis oder Börsepreis
- Kapitalmarkt als Verfahren zur Steuerung von Angebot und Nachfrage

Stückeloser Effektenverkehr

- Ausgangsproblem = massenhafte Ausstellung von Papieren mit demselben Inhalt
 - Aufwand bei sachenrechtlicher (körperlicher) Übertragung
 - Kostenaufwand bei Herstellung
- → deswegen **stückeloser Effektenverkehr**
 - Rasche und massenweise Übertragung der Papiere
 - Buchung (Effektengiro) ersetzt Übertragung der Papiere durch körperliche Übergabe

Stückeloser Effektenverkehr

- Verwahrung der Wertpapiere bei Depotbank
 - Rechtsgrundlage = DepotG
- idR Sammelverwahrung (§ 4 DepotG)
 - Gemeinsame Verwahrung des Gesamtbestandes; Vermischung der Wertpapiere
 - Miteigentum des Anlegers am Sammelbestand (§ 5 DepotG); Höhe des Miteigentumsanteils richtet sich nach Nennbetrag oder Stückzahl
 - Der Hinterleger hat daher nicht mehr Anspruch auf die von ihm hinterlegten Wertpapiere, sondern nur auf einen entsprechenden Anteil am Sammelbestand (§ 6 DepotG)

Stückeloser Effektenverkehr

- Verfügung über die Wertpapiere
 - Eintragung im Wertpapierkonto und Belastung des anderen Kontos ersetzt körperliche Übertragung
 - elektronische Buchung statt körperlicher Übergabe
- Einkauf und Verkauf erfolgen über die Bank (**Kommissionsgeschäft**)

Stückeloser Effektenverkehr

- Abwicklung v Wertpapiergeschäften durch bloße Buchungsvorgänge (Effektengiro) erfolgt durch **Wertpapiersammelbank** als zentrale Stelle
 - = Österreichische Kontrollbank (OeKB)
- Sammelverwahrung von Effekten, die von Kreditinstituten hinterlegt werden und über die mittels Effektengiro verfügt werden kann
 - Verfügung durch Anweisung der Depotbank
- Ersatz der Einzelverbriefung durch **Sammelurkunden**
 - Regeln über die Sammelverwahrung entsprechend anzuwenden (§ 24 DepotG) → so als wären die einzelnen Stücke in der Sammelverwahrung vorhanden

Aktie

- Verbrieft den Gesellschaftsanteil an einer AG
 - Vermögensrechte und Herrschaftsrechte
- kausales Wertpapier
 - verbrieft das bestehende Mitgliedschaftsrecht in der AG
- Keine fixe Verzinsung, sondern Beteiligung an Gewinn und Verlust
 - in Insolvenz nachrangig
- Grds gibt jede Aktie das gleiche Stimmrecht

Aktie

- Ausgestaltung als Inhaberpapier oder als Orderpapier
- Regelfall: **Namensaktie** (§ 9 AktG) als Orderpapier
 - Übertragung durch Indossament
 - Ausübung der Aktionärsrechte setzt Eintragung im Aktienbuch voraus (§ 61 AktG)
 - Verbriefung kann in Satzung eingeschränkt oder ausgeschlossen werden (§ 9 Abs 3 AktG)

Aktie

- Aktien können im Fall der Börsennotierung als **Inhaberaktien** ausgestellt werden (§ 10 AktG)
 - verpflichtende Verbriefung in einer Sammelurkunde
 - Hinterlegung bei einer Depotbank (Depotzwang)
 - heute keine Übereignung von Inhaberaktien durch physische Übergabe von Aktienurkunden mehr → ersetzt durch Effekten giro
 - Aktionär kann durch Anweisung an seine Depotbank über seine Aktien verfügen
 - Geltendmachung Aktionärsrechte: Depotbestätigung ersetzt Vorlage (§ 10a AktG)

Aktie

- **Vertrauensschutz**

- Gutgläubiger Erwerb vom Nichtberechtigten
 - Namensaktie: § 62 AktG iVm Art 16 Abs 2 WechselG
 - Inhaberaktie: § 371 ABGB
- Formell legitimierter Inhaber gilt als berechtigt; Leistung erfolgt schuldbefreiend
 - Gutgläubensmaßstab d Art 40 Abs 3 WechselG
- Einwendungsausschluss
 - grds allgemeine Grundsätze
 - Berufung auf Satzung und Gesetz niemals ausgeschlossen

Schuldverschreibung

- Verbrieft den Anspruch auf Rückzahlung eines bestimmten Geldbetrags
- Regelmäßig verzinst
- dient der Aufnahme von (Fremd-)Kapital und aus Sicht der Anleger der Kapitalanlage
- Verbriefung in einer Sammelurkunde möglich

Schuldverschreibung

- Auf dem Kapitalmarkt gehandelte Schuldverschreibungen = **Inhaberschuldverschreibungen**
 - daneben gibt es auch Orderschuldverschreibung (unternehmerischer Verpflichtungsschein gem § 363 Abs 1 UGB)
- Vertrauensschutz
 - gutgläubiger Erwerb nach § 371 ABGB möglich
 - Leistung an Inhaber wirkt schuldbefreiend; Art 40 Abs 3 WechselG anzuwenden

Schuldverschreibungen - Sonderformen

- **Gewinnschuldverschreibung** (§ 174 AktG)
 - verbrieft neben Rückzahlungsanspruch auch Beteiligung am Gewinn
- **Genussscheine**
 - verbrieften Vermögensrechte, die denen eines Aktionärs nachgebildet sind (idR schuldrechtliche Gewinnbeteiligung als Gegenleistung für Kapital)
 - nicht an Schuldverschreibung gekoppelt; eigene Verbriefung
- **Partizipationsscheine** (BWG, VAG)
 - besondere Beteiligungsform an Banken und Versicherungsunternehmen

Schuldverschreibungen – Sonderformen

- **Wandelschuldverschreibung** (§ 174 AktG)
 - Recht, statt der Rückzahlung der Schuldsomme den Umtausch in Aktien zu bestimmten Kurs zu verlangen
 - Bedingte Kapitalerhöhung (§ 159 AktG)
- **Optionsanleihe** (Optionsscheine)
 - neben Schuldverschreibung wird Bezugsrecht auf den Erwerb bestimmter Wertpapiere eingeräumt
 - separate Urkunde → Optionsschein
- **Pfandbrief** (PfandbriefG, HypBG)
 - Schuldverschreibungen, zu deren Deckung Hypotheken bestimmt sind
- **Kommunalschuldverschreibungen** (PfandbriefG, HypBG)
 - wie Pfandbrief; Sicherheit = Darlehen an inländ Körperschaften des öffentl Rechts

Investmentzertifikat

- Rechtsgrundlagen: InvFG, AIFMG
- Investmentfonds (Kapitalanlagefonds) als Sondervermögen an Wertpapieren
 - Zusammensetzung des Fonds nach dem Prinzip der Risikostreuung
- Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit
 - zerfällt in Anteile (Anteilsscheine/Investmentzertifikate)
 - verbriefen den Miteigentumsanteil an den Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds
- Verwaltung durch eine Verwaltungsgesellschaft (AG oder GmbH) (§ 6 Abs 2 InvFG)
 - im eigenen Namen
 - auf Rechnung der Anteilsinhaber

Investmentzertifikat

- verbrieft Miteigentumsanteil an den Vermögenswerten des Fonds
 - sachenrechtliches Wertpapier
- verbrieft die Rechte der Anteilsinhaber gegenüber Verwaltungsgesellschaft und Depotbank
- Ausstellung als Inhaberpapier oder Orderpapier (§ 46 InvFG)

Anteilschein an einem Immobilienfonds

- Rechtsgrundlage = ImmoInvFG
- Immobilienfonds = ein aus Liegenschaften bestehendes Sondervermögen, das in gleiche in Wertpapieren verkörperte Anteile zerfällt
- Sondervermögen \neq im Miteigentum der Anteilsinhaber, sondern im Eigentum der Kapitalanlagegesellschaft
 - daher nur schuldrechtliches Wertpapier
- Warum nicht Miteigentumslösung?
 - Anleger müssten als Miteigentümer im Grundbuch eingetragen werden
→ Aufwand beim Anteilswechsel! (Grundbuchberichtigung, beglaubigte Aufsandungserklärung)
- *Anmerkung: BeteiligungsfondsG (S 668 Krejci) außer Kraft*


Crashkurs Kapitalmarktrecht

Der Kapitalmarkt

- Begriff gesetzlich nicht definiert
 - Ort, an dem Angebot von und Nachfrage nach Kapital aufeinandertreffen
- Kapitalmarktrecht = rechtliche Regelungen, die den Kapitalmarkt unmittelbar oder mittelbar regeln
 - Regelungsziele
 - Marktschutz
 - Anlegerschutz
 - Rechtsgrundlagen:
 - va europ Rechtsakte (MiFID, Marktmissbrauchsverordnung, etc)
 - BörseG 2018, KMG (Kapitalmarktgesetz)
 - WAG 2018 (Wertpapieraufsichtsgesetz)

Börse

- Marktplatz, an dem Finanzinstrumente gehandelt werden
- bringt Anleger und Unternehmen zusammen
- Handel erfolgt nach bestimmten Regeln, die für alle Marktteilnehmer gleich sind
- **Wertpapierbörsen**
 - hier werden Finanzinstrumente gehandelt
- **Allgemeine Warenbörsen**
 - hier werden alle zum börsemäßigen Handel geeigneten Waren gehandelt



betrieben v
Wiener
Börse AG

Börse – „Zulassungsformen“

- **Amtlicher Handel**
 - besonders strenge Regelungen → Zulassungsverfahren, Publizitätsvorschriften
- **MTF** (*Multilateral Trading Facility*)
 - mildere Regelungen, insb kein Zulassungsverfahren

Börse - Zulassungsvoraussetzungen

- Zulassungsantrag beim Börseunternehmen (Wiener Börse AG)
- Beibringung bestimmter Unterlagen + Erfüllung bestimmter Zulassungsvoraussetzungen
 - s dazu <https://www.wienerborse.at/emittenten/anleihe-emission-listing/zulassung-bzw-einbeziehung/>
- Grds Prospektpflicht!
- Börseunternehmen entscheidet mit Bescheid über Zulassung

Prospektpflicht

- öffentliches Angebot darf nur erfolgen, wenn spätestens einen Bankarbeitstag davor ein gebilligter Prospekt veröffentlicht wird (§ 2 KMG)
- wichtige Ausnahmen (§ 3 KMG)
 - Wertpapiere des Bundes oder der Länder
 - Investmentzertifikate
 - Großstückelung
 - Mitarbeiterbeteiligungen
 - Angebote, die sich an weniger als 150 Personen richten

Prospektpflicht - Inhalt

- § 7 Abs 1 KMG: „Der Prospekt hat **sämtliche Angaben** zu enthalten, die entsprechend den Merkmalen des Emittenten und der öffentlich angebotenen Wertpapiere oder Veranlagungen [...] **erforderlich** sind, damit die **Anleger sich ein fundiertes Urteil** über die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die Finanzlage, die Gewinne und Verluste, die Zukunftsaussichten des Emittenten und jedes Garantiegebers sowie über die mit diesen Wertpapieren oder Veranlagungen verbundenen Rechte bilden können. Diese Informationen sind in leicht zu analysierender und **verständlicher Form** darzulegen.“
- § 7 Abs 2 KMG: „Der Prospekt hat Angaben zum Emittenten und zu den Wertpapieren zu enthalten [...]. Er hat ferner eine **Zusammenfassung** zu beinhalten, die [...] alle **Schlüsselinformationen** [...] [enthält]. Form und Inhalt der Prospektzusammenfassung haben in Verbindung mit dem Prospekt **zweckdienliche Auskünfte über die wesentlichen Aspekte** der betreffenden Wertpapiere zu liefern, um den Anlegern bei der Prüfung der Frage, ob sie in diese Wertpapiere investieren sollten, behilflich zu sein.“

Prospektpflicht – Prüfung und Veröffentlichung

- Prospektprüfung durch Prospektkontrollor auf Richtigkeit und Vollständigkeit
- FMA (Finanzmarktaufsicht) hat Prospekt mittels Bescheid zu billigen
 - Prüfung auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit
- Nach Billigung durch FMA → Veröffentlichung

- Bsp für Prospekt:
 - <http://www.hypo-wohnbaubank.at/Portals/0/PDF/Billigung-Basisprospekt-Hypo-Burgenland-2018.PDF?ver=2018-09-27-152040-910>

Prospekthaftung

- § 11 KMG: Haftung für Schäden des Anlegers, der auf die Richtigkeit/Vollständigkeit der Prospektangaben vertraut hat
- Es haften:
 - der Emittent für unrichtige oder unvollständige Angaben
 - der Prospektkontrollor für unrichtige oder unvollständige Kontrollen,
 - der Anlagevermittler bei grob fahrlässiger Unkenntnis der Unrichtigkeit/Unvollständigkeit der Angaben
 - der Abschlussprüfer für Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Jahresabschlusses als Grundlage für den Prospekt

Publizitätspflichten

- Emittenten müssen das Anlegerpublikum kontinuierlich informieren
- **Regelpublizität** – § 124 BörseG
 - Veröffentlichung eines Jahresfinanzberichts
- **Beteiligungspublizität** – § 130 BörseG
 - Information an FMA, Börseunt + Emittentin wenn Anteil an Stimmrechten bestimmte Beteiligungsschwellen erreicht/übersteigt/unterschreitet
- **Anlassbezogene Publizität** (*ad-hoc*-Publizität) – Art 17 MarktmissbrauchsVO
 - Unverzögliche Bekanntgabe von Insiderinformationen

Ad-hoc-Publizität

- Insiderinformation =
 - Nicht öffentlich bekannte
 - präzise Information, die
 - direkt oder indirekt einen Emittenten oder ein Finanzinstrument betrifft und die
 - geeignet wäre den Kurs erheblich zu beeinflussen
- sind unverzüglich zu veröffentlichen an möglichst breite Öffentlichkeit
- Vorverlagerung bei Zwischenschritten „zeitlich gestreckter Sachverhalte“
 - zB Entschluss des Vorstandsvorsitzenden von seinem Amt zurückzutreten (Zwischenschritt) und Ende der Bestellung des Vorstandsmitglieds (Ereignis) – vgl dazu EuGH C-19/11 (Rs *Geltl*)

Ad-hoc-Publizität – Aufschub

- Art 17 Abs 4 u 5 MarktmissbrauchsVO: **Aufschub der Veröffentlichung** möglich wenn:
 - unverzügliche Information berechnigte Interessen der Emittentin beeinträchtigen würde
 - zB Veröffentlichung von Informationen laufender Übernahmeverhandlungen
 - Aufschub darf Öffentlichkeit nicht irreführen
 - Geheimhaltung der Insiderinformationen ist sichergestellt

Verbot von Insidergeschäften

- folgende Handlungen sind verboten Art 14 MarktmissbrauchsVO:
 - das Tätigen von Insidergeschäften
 - das Empfehlen oder das Verleiten Dritter zum Tätigen von Insidergeschäften
 - die unrechtmäßige Offenlegung von Insiderinformationen
- Absicherung durch
 - Führen von Insiderlisten (Listen, aller Personen, die Zugang zu Insiderinformationen haben)
 - Meldung von Eigengeschäften von Führungskräften (Directors' Dealings – Art 19 MarktmissbrauchsVO)

Verbot der Marktmanipulation

- Artt 12, 15 MarktmissbrauchsVO
- Verboten sind
 - der **Abschluss eines Geschäfts**/die Erteilung eines Handelsauftrags,
 - die falsche oder irreführende Signale in Bezug auf ein Finanzinstr geben oder
 - die ein anormales oder künstliches Kursniveau von Finanzinstr sichern
 - die **Beeinflussung eines Kurses** ua durch Vorspiegelung falscher Tatsachen
 - **Verbreitung von Informationen** über Medien, die falsche oder irreführende Signale geben/anormales bzw künstliches Kursniveau herbeiführen
 - die Übermittlung falscher oder **irreführende Angaben**
- Bsp: *Wash Sales*; Sicherung einer marktbeherrschenden Stellung; Kauf/Verkauf von Finanzinstr bei Handelsbeginn/-schluss damit Anleger irregeführt werden



Vielen Dank für die Aufmerksamkeit! 😊
